

Nummer			Seite
12/2010	Zweckverband "INFOKOM"	Beschluss über die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung	1561
13/2010	Bezirksregierung Detmold	Schlussfeststellung	1562
14/2010	Kreis Gütersloh	Satzung über die Festsetzung und Einziehung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen vom 08.03.2010 (Delegationssatzung)	1564
15/2010	Kreis Gütersloh	Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder vom 08.03.2010 (Elternbeitragsatzung)	1565
16/2010	Kreis Gütersloh	Satzung über die Elternbeiträge für Kindertagespflege vom 08.03.2010 (Kindertagespflegebeitragsatzung)	1568
17/2010	Kreis Gütersloh	Papierimprägnieranlage in 33397 Rietberg, Industriestraße 26, Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz	1572
18/2010	Kreis Gütersloh	Hähnchenmastanlage mit 84.000 Tierplätzen in 33785 Schloß Holte-Stukenbrock, Kaunitzer Str. 242, Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz	1573

12/2010 Zweckverband „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh –Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-", hat in ihrer Sitzung am 10.02.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 93 Abs. 2 GO NRW a.F. am 20.01.2009 vom Vorstand der INFOKOM Gütersloh AöR aufgestellte und vom Vorstandsvorsitzer festgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008.
2. Dem Vorstandsvorsitzer wird für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2008 gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NRW a.F. vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298), in Verbindung mit § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) öffentlich bekanntgemacht.

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gütersloh liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Er kann im Dienstgebäude der INFOKOM Gütersloh AöR, Carl-Bertelsmann-Str. 29, 33332 Gütersloh, Zimmer B.3.30, eingesehen werden.

Gütersloh, den 05.03.2010

INFOKOM Gütersloh
Der Verbandsvorsteher
I.A.

gez. Herrmann

13/2010 Bezirksregierung Detmold

Schlussfeststellung

- I. In dem Flurbereinigungsverfahren Beelen, Kreis Warendorf, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
 1. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 bis 17 ist bewirkt.
 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten be-rücksichtigt werden müssen.
 3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Beelen sind abgeschlossen.

- II. Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfest-stellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan sowie in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher, insbesondere des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters ist erfolgt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Kasse des Flurbereinigungsverfahrens ist abschließend geprüft und abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster,**

erhoben werden.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Detmold zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Schlussfeststellung bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ein Klage-recht zu (§ 149 Abs.1 Satz 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez. Cramer
Leiter des Dezernates 33

14/2010 Kreis Gütersloh

Satzung über die Festsetzung und Einziehung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen vom 08.03.2010 (Delegationssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetzes - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 08.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Gütersloh überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt haben, die Aufgaben nach § 23 Abs. 1 bis 4 KiBiz.
- (2) Die gesetzlichen Regelung sowie die Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) sind zu beachten.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind verpflichtet gem. der Regelung in § 7 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung - bei der Neuaufnahme eines Kindes und danach jährlich in mind. 50 % der Fälle - die Angaben der Eltern zu überprüfen.

§ 2

Die eingenommenen Elternbeiträge sind vierteljährlich an die Kreiskasse des Kreises Gütersloh zu überweisen.

§ 3

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen in eigenem Namen die Ansprüche gegen Personen und Träger anderer Sozialleistungen, auch wenn diese außerhalb des Kreisgebietes ihren Wohnsitz haben.

§ 4

Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten durch den Kreis Gütersloh erfolgt nicht.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Gütersloh über die Festsetzung und Einziehung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen (Delegationssatzung) vom 26.11.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 08.03.2010

gez. Adenauer
Landrat

15/2010 Kreis Gütersloh

Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder vom 08.03.2010- (Elternbeitragsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetzes - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 08.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird durch den Kreis Gütersloh ein öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

§ 2 Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, wird der Beitrag für Kinder ab vollendetem zweiten Lebensjahr erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten Kindes nicht berührt.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt/Gemeinde zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorher berechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt.

§ 5 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern, und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung gem. § 1 Absatz 1 der örtlich zuständigen Stadt oder Gemeinde im Jugendamtsbezirk unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsform und -umfang sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt bzw. Gemeinde sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 7 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der zuständigen Stadt oder Gemeinde durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragsatzung) des Kreises Gütersloh vom 26.11.2007 außer Kraft.

Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2010						
	Beiträge für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr			Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres		
	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
Jahreseinkommen	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	28,00 €	36,00 €	44,00 €	45,00 €	58,00 €	71,00 €
bis 37.000 €	47,00 €	61,00 €	75,00 €	95,00 €	122,00 €	149,00 €
bis 50.000 €	77,00 €	100,00 €	122,00 €	140,00 €	180,00 €	220,00 €
bis 62.000 €	122,00 €	155,00 €	187,00 €	186,00 €	239,00 €	291,00 €
bis 75.000 €	160,00 €	204,00 €	248,00 €	211,00 €	270,00 €	329,00 €
über 75.000 €	200,00 €	255,00 €	310,00 €	263,00 €	337,00 €	411,00 €

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres - erstmals zum 01.08.2011 analog der Anhebung der Kindpauschalen (§ 19 KiBiz).

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 08.03.2010

gez. Adenauer
Landrat

16/2010 Kreis Gütersloh

Satzung über die Elternbeiträge für Kindertagespflege vom 08.03.2010 (Kindertagespflegebeitragssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), des § 90 Abs. 1

Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetzes - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 08.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird durch den Kreis Gütersloh als öffentlichem Träger der Jugendhilfe ein Elternbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Kindertagespflege beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Diese wird in der Regel für höchstens ein Jahr im voraus bewilligt. Die Beiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. Beginnt oder endet die Kindertagespflege mitten in einem Monat, so wird für diesen Monat nur ein anteiliger Beitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege (z. B. während desurlaubes oder bei krankheitsbedingten Fehltagen des Kindes) nicht berührt. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen. Ab dem Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, wird der Beitrag für Kinder ab vollendetem zweiten Lebensjahr erhoben.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen Elternbeitrag zum Kindertagespflegegeld zu entrichten.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber dem Kreis Gütersloh zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Der monatliche Elternbeitrag für die Kindertagespflege beläuft sich höchstens auf den Betrag des monatlichen Tagespflegegeldes gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII.

§ 4 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Aus-

gleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorher berechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt.

§ 5 Beitragsermäßigung

- (1) Soweit für zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, entfällt der Beitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.
- (2) Soweit ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, eine Tageseinrichtung besucht und für ein oder mehrere zum Haushalt gehörende Geschwisterkinder gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, wird für die Tagespflege des/der Geschwisterkinder nur ein Elternbeitrag festgesetzt, wenn der Elternbeitrag für die Tagespflege den Elternbeitrag für die Tageseinrichtung übersteigen würde (z.B. aufgrund längerer Betreuungszeiten). In diesem Fall wird für die Tagespflege der Differenzbetrag zwischen beiden Elternbeiträgen festgesetzt.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern, und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge haben die Beitragspflichtigen dem Kreis Gütersloh zu Beginn der Kindertagespflege und danach auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 7

Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Elternbeiträge für Kindertagespflege vom 26.11.2007 (Kindertagespflegebeitragssatzung) des Kreises Gütersloh außer Kraft.

Beitragstabelle für Kindertagespflege ab 01.08.2010								
	Beiträge für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr				Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres			
	bis zu 15 WStd.	bis zu 25 WStd.	bis zu 35 WStd.	bis zu 45 WStd.	bis zu 15 WStd.	bis zu 25 WStd.	bis zu 35 WStd.	bis zu 45 WStd.
Jahreseinkommen	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	20,00 €	28,00 €	36,00 €	44,00 €	32,00 €	45,00 €	58,00 €	71,00 €
bis 37.000 €	33,00 €	47,00 €	61,00 €	75,00 €	67,00 €	95,00 €	122,00 €	149,00 €
bis 50.000 €	54,00 €	77,00 €	100,00 €	122,00 €	98,00 €	140,00 €	180,00 €	220,00 €
bis 62.000 €	85,00 €	122,00 €	155,00 €	187,00 €	130,00 €	186,00 €	239,00 €	291,00 €
bis 75.000 €	112,00 €	160,00 €	204,00 €	248,00 €	148,00 €	211,00 €	270,00 €	329,00 €
über 75.000 €	140,00 €	200,00 €	255,00 €	310,00 €	184,00 €	263,00 €	337,00 €	411,00 €

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres - erstmals zum 01.08.2011 analog der Anhebung der Kindpauschalen (§ 19 KiBiz).

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 08.03.2010

gez. Adenauer
Landrat

17/2010 Kreis Gütersloh

Papierimprägnieranlage in 33397 Rietberg, Industriestraße 26 Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass dem Antragsteller, der Firma Kurt Schubert GmbH & Co. KG, Industriestraße 26, 33397 Rietberg, mit Bescheid vom 12.03.2010 die Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Imprägnieren von Papierbahnen mit Kunstharzen erteilt wurde.

Standort der Anlage:

Adresse:	Industriestraße 26, 33397 Rietberg
Gemarkung:	Rietberg
Flur:	28
Flurstück:	113

Die Genehmigung enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes und des Baurechtes.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Frist endet mit Ablauf des 05.05.2010.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **23.03.2010 bis einschließlich 06.04.2010** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Stadt Rietberg aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh
FB Bauordnung, Anmeldung Zimmer 518:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
- montags bis mittwochs von 14⁰⁰ bis 15³⁰ Uhr
- donnerstags von 14⁰⁰ bis 17³⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85-1959

Bei der Stadt Rietberg, Verwaltungsgebäude Zimmer 3, Bolzenmarkt 4-6,
33397 Rietberg:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12³⁰ Uhr
- dienstags und donnerstags von 14⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05244/98 63 90

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gem. § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Aktenzeichen:
4.2-5266-09-44

Datum:
22.03.2010

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85-1959

18/2010 Kreis Gütersloh

**Hähnchenmastanlage mit 84.000 Tierplätzen in 33785 Schloß Holte-Stukenbrock, Kaunitzer Straße
242**

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass dem Antragsteller, der Kruse GbR, 33785 Schloß Holte-Stukenbrock, Kaunitzer Straße 242, mit Bescheid vom

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

15.03.2010 die Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage Halten von Masthähnchen erteilt wurde.

Standort der Anlage:

Adresse: Kaunitzer Straße 242, 33785 Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 14
Flurstück: 329

Die Genehmigung enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes und des Baurechtes.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Frist endet mit Ablauf des 05.05.2010.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **23.03.2010 bis einschließlich 06.04.2010** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh
FB Bauordnung, Anmeldung Zimmer 518:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
- montags bis mittwochs von 14⁰⁰ bis 15³⁰ Uhr
- donnerstags von 14⁰⁰ bis 17³⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85-1959

Bei der Stadt Schloß Holte Stukenbrock, Fachbereich Bauaufsicht Rathaus Zimmer 102, Rathausstraße 2, 33785 Schloß Holte Stukenbrock:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
- montags von 13³⁰ bis 17³⁰ Uhr
- dienstags von 13³⁰ bis 17⁰⁰ Uhr
- mittwochs und donnerstags von 13³⁰ bis 16⁰⁰ Uhr

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- sowie nach Vereinbarung

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird gem. § 10 Abs. 8 BImSchG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gem. § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Aktenzeichen:
4.2-4515-09-44

Datum:
22.03.2010

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh